



Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 30. März 2021

0.0.1.3 Reglemente
Gebührenreglement; Totalrevision Teil Bürgerrecht

94

IDG-Status:	nicht öffentlich gemäss § 25 Abs. 1 IDG und § 4 Abs. 3 IDV (Veröffentlichung in der Systematischen Rechtssammlung)	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Totalrevision des Gebührenreglements wurde – mit Ausnahme des Teils Bürgerrecht – mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 62 vom 2. März 2021 genehmigt.

Erwägungen

In der Zwischenzeit hat das Ressort Bevölkerung und Sicherheit die Gebühren im Bereich Bürgerrecht nochmals überprüft. Diese sollen wie folgt angepasst werden:

Art. 53 Ausländerinnen und Ausländer

(alt) Gebührenansatz **für bürgerrechtliche Entscheide** für Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufnahmepflicht

- Pro Person Fr. ~~800.00~~
Fr. 1'200.00
- Ehepaar Fr. ~~1'000.00~~
- Jugendliche bis 25 Jahre Fr. ~~400.00~~
Fr. 600.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs Fr. 300.00

Gebührenansatz **für bürgerrechtliche Entscheide** für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufnahmepflicht

- Pro Person Fr. 500.00
- Ehepaare Fr. ~~625.00~~
- Jugendliche bis 25 Jahre Fr. 250.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei
- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs Fr. 150.00

Art. 54 Schweizerinnen und Schweizer

(alt) Gebührenansatz **für bürgerrechtliche Entscheide** für Schweizerinnen und Schweizer

- Pro Person Fr. 300.00
- Ehepaare Fr. ~~375.00~~
- Jugendliche bis 25 Jahre Fr. 150.00
- Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei

- Rückzug des Einbürgerungsgesuchs gebührenfrei
- Länger als 10 Jahre in Fällanden wohnhaft gebührenfrei

~~Schweizerinnen und Schweizer, die das Gemeindebürgerrecht erwerben möchten, und mehr als 10 Jahre in der Gemeinde Fällanden wohnhaft sind, werden die Einbürgerungsgebühren erlassen.~~

Art. 55 **Weitere Bestimmungen**

- (alt)
- Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung (~~Art. 26 ff~~ **BüG**) gebührenfrei
 - Wiedereinbürgerung (~~Art. 18 ff~~ **BüG**) gebührenfrei
 - Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Bürgerrechtsausschuss oder Gespräch Erhebungsbericht Fr. 200.00
 - Kantonaler Deutschtest und Prüfung Grundkenntnisse Kostenverrechnung durch Anbieter
 - Hilfsmittel für Prüfung Grundkenntnisse gebührenfrei
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

~~Art. 56 **Verfahren mit negativen oder ohne Einbürgerungsentscheid**~~

~~Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat
Gebühren gemäss Art. 52 und 53~~

~~Rückzug des Einbürgerungsgesuches Fr. 100.00~~

Rechtliches

Gemäss Art. 24 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Demzufolge liegt das Gebührenreglement in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Die Anpassungen von Art. 53–56 (alt) des Gebührenreglements werden gemäss den Erwägungen genehmigt und die Totalrevision gesamthaft gutgeheissen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Gebührenreglement entsprechend nachzuführen und in der Systematischen Rechtssammlung zu aktualisieren.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Leitungsteam
- Systematische Rechtssammlung

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 31. März 2021